

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Satzung
zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen
im Rahmen der Hochschulquote
im ZVS - Studiengang Pharmazie im Sommersemester 2006

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Satzung
zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen
im Rahmen der Hochschulquote
im ZVS - Studiengang Pharmazie im Sommersemester
2006

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 21. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:*)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Zulassungsentscheidung
- § 4 Auswahlmaßstab, Organisatorisches
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Ladung zum Studierfähigkeitstest und Zuordnung der Studienbewerber/innen
- § 7 Erstellen der Rangliste
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Zuordnung von Auswahlpunktzahlen zur Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe (b)

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Freien Universität Berlin zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Pharmazie.
- (2) Im Sommersemester 2006 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Teilnehmer an dem Auswahlverfahren werden durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf Grund der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach den in der Vergabeverordnung der ZVS festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.
- (2) In dem Auswahlverfahren für den in § 1 Abs. 1 benannten Studiengang kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist hierbei die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Grad der Ortspräferenz.
- (3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens übermittelt der Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie das Verfahrensergebnis in Form einer Rangliste an das Präsidium - Bereich Bewerbung und Zulassung -. Dieser leitet die auf Grund der Auswahlentscheidung gefertigten Ranglisten weiter an die ZVS.
- (4) Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nicht erstattet. Die Auswahlverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 3
Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium - Bereich Bewerbung und Zulassung- auf der Grundlage der vom Fachbereichsrat mitgeteilten Rangliste.
- (2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin durch die ZVS.
- (3) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation zu erfolgen hat.

§ 4
Auswahlmaßstab, Organisatorisches

- (1) Für den Studiengang Pharmazie gelten folgende Auswahlmaßstäbe:

*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 11. Januar 2006 bestätigt worden.

1. der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1
- a) Maßstab für die Auswahl ist die von der ZVS gem. § 10 Abs. 3 Nr. 3 VergabeVO ZVS mitgeteilte Durchschnittsnote.
 - b) Die Bewertung erfolgt, indem die Durchschnittsnote in absteigender Reihe Punkten zugeordnet wird. Die höchste erreichbare Auswahlpunktzahl beträgt 100 Punkte (siehe Anlage).
- (3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2
- a) Grundlage des Studierfähigkeitstests sind:
 - mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Abitur)
 - problemorientierte Anwendung des Basiswissens
 - allgemeines und aktuelles Wissen über das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Test wird in einem computergestützten Verfahren durchgeführt. Den Bewerberinnen und Bewerbern werden in einem multiple choice-Verfahren 30 Fragen gestellt, die in 45 Minuten zu beantworten sind.
 - b) Jede richtige Antwort wird mit 1 Punkt bewertet. Die höchste erreichbare Auswahlpunktzahl beträgt 30 Punkte.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission oder werden mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt. Die Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan im Auftrag der Leitung der Hochschule bestimmt. Sie müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Pharmazie verfügen. Einer Auswahlkommission müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen angehören. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Auswahlkommissionen erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren. Personen, die nicht auf Grund eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses zur Freien Universität Berlin zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Die Auswahlkommission oder die Auswahlkommissionen organisieren den Studierfähigkeitstest. Des Weiteren erstellt jede Auswahlkommission die Rangliste gem. § 7. Für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, wird in einer gemeinsamen Sitzung die gemeinsame Rangliste gem. § 7 erstellt. Von jeder Auswahlkommission muss mindestens ein Mitglied an der Sitzung teilnehmen.

§ 6

Ladung zum Studierfähigkeitstest und Zuordnung der Studienbewerber/innen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zum Studierfähigkeitstest schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort von den Auswahlkommissionen eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor der Durchführung des Testverfahrens abgesandt wurde.
- (2) Zum Auswahlverfahren sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die im Einladungsschreiben aufgeführten Unterlagen mitzubringen.
- (3) Sofern in dem Studiengang mehr als eine Auswahlkommission gebildet wurde, erfolgt die Zuordnung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einer bestimmten Auswahlkommission durch das Los.

§ 7

Erstellen der Rangliste

Nach Abschluss jedes Teilverfahrens sowie nach Abschluss des gesamten Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gem. § 8 a BerIHZG ermittelt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder einen begonnenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest ohne triftigen Grund unterbricht, wird sie oder er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen und ggf. eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt und ist im Rahmen des festgelegten Auswahlverfahrens noch keine Rangliste erstellt, kann ein neuer Termin vereinbart wer-

den, sofern der weitere Ablauf des Auswahlverfahrens nicht verzögert wird.

- (3) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen. Eine erneute Teilnahme an einem Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem nachfolgenden Semester wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Versucht die Bewerberin oder Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende durch den Dekan oder die Dekanin vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 9

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

- (1) Die in dem Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.
- (2) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Niederschriften und die Reihenfolge der Auswahl (ohne Namen) zu gewähren.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage

Zuordnung von Auswahlpunktzahlen zur Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe (b)

Punkte	Abiturnote
100	1.0
98	1.1
96	1.2
94	1.3
92	1.4
90	1.5
88	1.6
86	1.7
84	1.8
82	1.9
80	2.0
78	2.1
76	2.2
74	2.3
72	2.4
70	2.5
68	2.6
66	2.7
64	2.8
62	2.9
60	3.0